

Maj. eines beständigen und gewissen, auch mit andern Mitständen auf begebende Nothfälle sich verglichen werde, und sonderlich der Respect des Creyßes gegen particular Generales und Officierer, worüber vor-
 tezo große Querelen vorkommen, in gebührender Beobachtung verbleibe und durch zulängliche Verfassung auch bey nothwendigen Durchzügen es bey der Commissarien jedwedern Lands-Herrn, welchen durch des Creyß-Obristen Autorität und Nachdruck gleichmäßig zu statten zu kommen, Disposition in jedwedem Standes Lande und Gebiethe gelassen, damit disfalls nicht der Generalität und Commendanten Belieben nachgelebet und verfahren werden möge, worzu allerdings nöthig, daß dem Creyß-Obristen von denjenigen Ständen, welchen es ersten betrifft, eilfertige Notification geschehe und selber sodann anderer Stände Contingent nebenst den Seinen auf beschehene Requisition ohne Verzug zur Assistentz habhaft werden und gebrauchen möge.

§. 18. Nachdem endlich die Grafen zu Mannsfeld beyder Hoheiten in einem sub dato den 24. Aug. dieses Jahrs denen sämtlichen Creyß-Ständen übergebenen Memoriali, eine Erleuchtung derer Creyß-Onerum auf ein zwey Jahre dahero gesucht, weil sie nicht allein Mißwachs mit Hagel-Schaden erlitten, auch darneben unterschiedene Durchmarches ertragen, sondern auch die demolitions Uncosten des vesten Haufes zu Mannsfeld alleine auf sich gehabt, und noch bis zu derselben Endigung tragen müssen, gesucht, die sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände auch darinnen einig gewesen, daß in Ansehung dieser Special-Ursachen der Billigkeit gemäß wäre, daß Ihnen eine Erleichterung hierinnen gegönnet und damit würcklich zu statten gekommen würde; so haben sie voriezo circa modum sämtlich dahin geschlossen, daß weil uf gegenwärtige Verfassung und Derselben Conservation auch deswegen dahin billig zu sehen, daß die bereits formirte Compagnien nicht getrennet würden, noch an den ickigen Current Beytrage Mangel erscheine und dadurch Confusion verursachet werden möchte, denoch bey Richtung des zur Reserve benöthigten Tripli die Graffschafft Mannsfeld auf ein paar Jahr übersehen und verschonet oder derselben auf andere Wege nächstkünftig eine gewürige sublevation wiederfahren mögen.

Mannsfeldisches Moderations-Gesuch.

§. 19. Letzlich hat es bey vorigen sonderlich dieser Verfassung wegen Anno 1672. gemachten Creyß-Schluss soweit hierdurch nichts ausdrücklich geändert, allenthalben sein Bewenden und wird absonderlich, wenn es zur würcklichen Conjunction und Richtung des Reichs Corporis gedeihen sollte, die zu Diegenspurck gemachte Reichs-Berpflegung

Erneuerung
 voriger
 Creyß-
 Schlüsse.